

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Menasch S. [REDACTED],

M. [REDACTED]straße 132, B. [REDACTED] A. [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K. [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marz und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. März 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Kläger hat den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit Mantelbogen vom 7. 1. 1956 ordnungsgemäß angemeldet. Da er den den Anspruch begründenden Sachverhalt nicht dargelegt hatte, mußte er den Anspruch gemäß § 190 a Abs. 1 ZPO bis zum 31. März 1967 erläutern. Das hat er nicht getan. Der Anspruch ist damit am 31. März 1967 erloschen, ohne daß es darauf ankommt, ob er damals begründet war oder ob der Kläger erkannt hatte, daß ihm ein Anspruch zustand (vgl. BGH RZW 1967, 502). Für das

- 3 -

Erlöschen des Anspruchs ist es ohne Bedeutung, weshalb die Substantiierungsfrist versäumt worden ist (BGH RZW 1975, 184).

Einen nochmaligen Antrag konnte der Kläger nicht stellen. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr.1 Abs. 4, 5 BEG-SchlußG stand ihm nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, er habe sich nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft im Sinne von § 42 Abs. 2 BEG befunden, nicht zu. Auch ein Fall des § 206 BEG liegt nicht vor, weil über den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sachlich nicht entschieden worden war. Im Übrigen scheitert ein etwaiges Neuantragsrecht schon an der Frist des Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG.

Herrn

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)